

Satzung

des Schützenvereins 66 e.V. Durmersheim

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Schützenverein 66 e.V. Durmersheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt unter Nr. VR 88 eingetragen und hat seinen Sitz in 76448 Durmersheim.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Das Vereinsziel besteht in der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse und Spenden sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden. Er ist überparteilich und unkonventionell. Er ist Mitglied im Deutschen Schützenbund und im Südbadischen Sportbund Offenburg e.V., deren Satzung er anerkennt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 4 Organe des Vereins

1. Jahreshauptversammlung
2. Die Verwaltung (die Vorstandschaft)

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - b) aktive Mitglieder
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder

2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu beachten.

4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ebenso Mitglieder, die dem Verein mindestens 20 Jahre angehören und älter als 65 Jahre sind. Die gleichen Vorschlagsrechte hat die Jahreshauptversammlung.

§ 6 Jugendordnung

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Die Beiträge werden für das jeweils laufende Kalenderjahr im Februar fällig und im Lastschriftverfahren eingezogen. Ist eine Abbuchung nicht möglich, zahlt das Mitglied den Beitrag in Bar. Wird der fällige Jahresbeitrag trotz Mahnung innerhalb von 6 Monaten nicht bezahlt, kann die Vorstandschaft den Ausschluß aussprechen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Erfüllungsort ist Durmersheim.

§ 8 Benutzung des Handfeuerwaffenschießstandes

Für die Nutzung des Handfeuerwaffenschießstandes sind Gebühren, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden, zu entrichten.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschlüsse von Fall zu Fall bestimmt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgelegten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen einzuhalten und zu respektieren. Außerdem verpflichtet sich jedes aktive Mitglied, den derzeit gültigen und durch Aushang ersichtlichen Arbeitsleistungen nachzukommen bzw. den von der Vorstandschaft vorgeschlagenen und durch die Jahreshauptversammlung bestätigten finanziellen Ersatz zu leisten. Jedes Mitglied ab 16 Jahre besitzt Stimm- und aktives Wahlrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters sind alle Jugendlichen stimmberechtigt. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Schützenvereins.

§ 10 Sachvermögen

Das dem Schützenverein gehörende Sachvermögen ist ordnungsgemäß zu verwalten und in brauchbarem Zustand zu erhalten. Zum Sachvermögen gehören unter anderem:

- Das Schützenhaus mit Einrichtung
- Sportanlagen mit Einrichtung
- Sportgeräte und Sportwaffen, Ehrenpreise, Pokale und dergleichen

§ 11 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Der Austritt ist nur zum Schluß des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann - nach vorheriger Anhörung - von der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluß mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft besteht von Seiten des Vereins voller Anspruch auf Beiträge und Leistungen gemäß § 7 dieser Satzung.

§ 12 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung muß in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Sie wird vom Oberschützenmeister einberufen und geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom I.S.M. Die Einladung muß mindestens 14 Tage

vorher öffentlich im Gemeindeanzeiger unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

Diese soll folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Oberschützenmeisters und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Schatzmeisters
3. Entlastung des Oberschützenmeisters und seiner Mitarbeiter
4. Anfallende Wahlen der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
5. Anträge
6. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung der Vorstandschaft schriftlich vorliegen (Datum des Poststempels). Später eingehende Anträge können in der Jahreshauptversammlung nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder der nachträglichen Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Oberschützenmeister bzw. der Leiter der Jahreshauptversammlung. Über jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Oberschützenmeister und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§13 Außerordentliche Hauptversammlung

Der Oberschützenmeister kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Der Oberschützenmeister muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung.

§14 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- 1.) Oberschützenmeister (OSM) 1. Vorsitzender
- 2.) 1. Schützenmeister (I.SM) 2. Vorsitzender
- 3.) Schatzmeister
- 4.) Schriftführer
- 5.) Sportleiter
- 6.) stellv. Sportleiter
- 7.) Jugendleiter
- 8.) Damenleiterin
- 9.) 2 Beisitzer

Die Jahreshauptversammlung wählt die Vorstandschaft für die Dauer von 2 Jahren. Nicht zum Vorstandsmitglied können gewählt werden Personen, die in einem anderen Schützenverein in gleicher Ebene eine Funktion ausüben. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit ausscheiden, wird der Nachfolger nur für die restliche Amtszeit bestellt. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder des gewählten Vorstandes durch andere Vereinsmitglieder kommissarisch zu ersetzen, falls diese ausscheiden oder ihren Pflichten nicht nachkommen. Die Ernennung gilt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Bei Widerspruch des betreffenden Vorstandsmitgliedes entscheidet die Vorstandschaft. Doppelfunktionen sind möglich, jedoch kann niemand sein eigener Stellvertreter sein.

Der OSM und der 1. SM leiten die Vereinsgeschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist nach Absprache allein vertretungsberechtigt. Die Vorstandschaft leitet den Schützenverein und führt die laufenden Geschäfte. Sie führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und berichtet darüber in der nächsten Jahreshauptversammlung. Ihr obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen. Die Sitzungen werden

geleitet vom OSM, im Falle seiner Verhinderung vom I.SM. Die Vorstandschaft trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer von 1 Jahr zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen, darüber der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Schatzmeisters zu beantragen. Ein Kassenprüfer kann nur zweimal hintereinander gewählt werden und darf nicht der Vorstandschaft angehören.

§ 16 Ausschüsse

Ausschüsse werden zu besonderen Anlässen (Festlichkeiten, Bau etc.) von der Vorstandschaft eingesetzt. Sie arbeiten selbständig, sind jedoch an die Weisungen der Vorstandschaft gebunden.

§ 17 Waffenerwerbsscheine

Anträge zum Erwerb von Schußwaffen werden nach den Richtlinien des Waffengesetzes befürwortet. Der OSM entscheidet zusammen mit dem Sportleiter über die Ausstellung der notwendigen Bescheinigung. Bei Ablehnung des Antrages durch den OSM oder Sportleiter hat der Antragsteller das Recht, den Antrag der Vorstandschaft zur Entscheidung vorzulegen. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 18 Satzung

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 2/3 der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung.

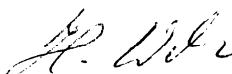
Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

2. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entscheiden, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. die Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt wurde. Zur Änderung ' Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des SV Durmersheim an die örtliche Gemeindeverwaltung mit der Aufgabe, es für soziale Zwecke zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde am 13.03.1992 von der Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt ab sofort in Kraft. Alle früheren Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Durmersheim, den 13.03.1992


Oberschützenmeister